



Kanton Zürich
Migrationsamt

Vorläufige Aufnahme – was nun?



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Ausweis für vorläufig
aufgenommene Ausländer
Livret pour étrangers admis
provisoirement
Permesso per stranieri
ammessi provvisoriamente
Permess per esters admiss
provisoriain

F

Form. 417/0012 dfr

Integrieren Sie sich!

Wenn Sie sich in der Schweiz integrieren, können Sie die Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B) beantragen.

Folgende Voraussetzungen müssen Sie erfüllen:



Aufenthalt in der Schweiz
seit 5 Jahren.





Vorläufige Aufnahme seit 2 Jahren.



Aktuell keine Sozialhilfe/Fürsorge
seit mindestens 1 Jahr.



Seit 2 Jahren in einem festen
Arbeitsverhältnis.





Keine Schulden, keine Betreibungen,
keine offenen Verlustscheine.



Keine Verstöße gegen die Schweizer
Rechtsordnung.



Anerkannter Sprachnachweis über
das Deutschniveau A1.



Erfüllen Sie diese Voraussetzungen?

Dann können Sie beim Migrationsamt des Kantons Zürich, Berninastrasse 45, 8090 Zürich, oder bei Ihrer Einwohnerkontrolle/Ihrem Kreisbüro ein schriftliches Gesuch mit den erforderlichen Unterlagen einreichen.

Die Prüfung der Umwandlung einer vorläufigen Aufnahme in eine Aufenthaltsbewilligung basiert auf einer Härtefallprüfung nach Art. 84 Abs. 5 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration vom 16. Dezember 2005 (AIG) und setzt eine erfolgreiche Integration voraus. Die vorliegend genannten Kriterien sind die praxismässigen Voraussetzungen des Kantons Zürich für die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung an vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge. Eine Härtefallprüfung unterliegt stets einer Einzelfallprüfung.



Weitere Informationen und Details finden Sie online unter zh.ch/ma.



Kanton Zürich
Sicherheitsdirektion
Migrationsamt

Berninastrasse 45

8090 Zürich

Telefon +41 43 259 88 00

zh.ch/ma-kontakt